



## **Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung**

**19. Jahrgang**

**Nr. 09/2024**

**02.12.2024**

**2. Satzung  
vom 02.12.2024  
zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung  
sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen  
im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes  
RegioEntsorgung AöR  
vom 04.12.2023**

### Aufgrund

- der §§ 7 bis 9, 114 a Abs. 3 und Abs. 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 05. Juli 2024 (GV. NRW., S. 444), in Kraft getreten am 31. Juli 2024;
- des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung zum 31. Dezember 2024;
- des § 5 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 30.09.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 46 vom 14.11.2005, zuletzt geändert durch die Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in der Fassung der 20. Änderungssatzung vom 05.09.2022, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 39 vom 01.10.2024, in der jeweils geltenden Fassung;
- des § 2 Abs. 4 der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 22.11.2005, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung Nr. 2 vom 25.11.2005, zuletzt geändert durch die 9. Änderungssatzung vom 16.09.2024;

- Der §§ 5 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (GV NRW 2023, S. 443), in Kraft getreten am 13. Juli 2023;
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012 S. 212 ff.), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 02.03.2023 (BGBl. S. 56), mit Wirkung zum 09.03.2023;
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I. 2017, S. 896 ff), zuletzt geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.04.2022 (BGBl., S. 700 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240 ff.), in der jeweils geltenden Fassung;
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Art.1 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (VerpackG) vom 05.07.2017 (BGBl. S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 25.10.2023 (BGBl. I 2023, Nr. 294), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (OWiG- BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 12.07.2024 (BGBl. 2024 S. 234), in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Verwaltungsrat des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts, (RegioEntsorgung AöR) in seiner Sitzung am 02.12.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1**

In § 10 Abs. 10 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Für die Kupferstadt Stolberg erfolgt die Erfassung von Gartenabfällen und Bioabfällen über ein Bringsystem.

Für die Stadt Monschau erfolgt die Erfassung von Gartenabfällen und Bioabfällen nur in Bezug auf die dortige Altstadt über ein Bringsystem. Die Grundstücke, die zu der vorstehend genannten Altstadt zählen, sind durch die Stadt Monschau festzulegen. Die Eigentümer der betroffenen Objekte der Altstadt Monschau erhalten auf Verlangen bei der Stadt Monschau eine Berechtigungskarte für die uneingeschränkte Nutzung des Bringsystems. Im Übrigen wird auf § 13 Abs. 1 dieser Satzung verwiesen.“

## **Artikel 2**

In § 13 Abs. 1 werden folgende Kommunen ergänzt:

„Alsdorf und Monschau“

In § 13 Abs. 3 wird der folgende gesamte Inhalt unter Anpassung der Absätze ersatzlos gestrichen:

„In dem Stadtgebiet Alsdorf kann jeder Haushaltung/jede Abfallgemeinschaft mindestens einen 120 Liter Bioabfallbehälter erhalten.“

## **Artikel 3**

§ 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Sperrmüll wird in einer vom Siedlungsabfall getrennten Erfassung zugeführt.

1. Sperrmüll im Sinne dieser Satzung sind insbesondere Abfälle aus Wohnungseinrichtungen oder vergleichbarer Herkunft, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können. Auch Sperrmüll ist gemäß § 3 Abs. 5 a Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs 1 KrWG.
2. Sperrige Abfälle sind frei von Schadstoffen bereitzustellen.

3. Nicht zum Sperrmüll zählen insbesondere:
  - a. Abfälle aus Umbau- und Renovierungsmaßnahmen wie Fenster, Haustüren, Bauhölzer, Fachwerk, Dachsparren und Paneelen;
  - b. behandelte Hölzer aus dem Außenbereich wie Zäune, Palisadenhölzer, Sichtschutzwände, Komposter aus Holz, Bahnschwellen und Brandholz;
  - c. Elektrogeräte im Sinne des ElektroG in der jeweils geltenden Fassung, insoweit wird auf § 17 Abs. 2 dieser Satzung verwiesen.
4. Die Sperrmüllabfuhr wird per Straßensammlung nach vorheriger Anmeldung als Sonderleistung im Holsystem durchgeführt. Der Termin wird durch die RegioEntsorgung AöR festgelegt und dem Anmeldenden mitgeteilt. Jeder Anschlussberechtigte ist anmeldeberechtigt.
  - a. Das Gewicht der einzelnen Sperrmüllgegenstände darf 75 Kg nicht überschreiten. Die eigene Menge pro Abfuhr und Haushaltung ist auf ein Volumen von 3 m<sup>3</sup> beschränkt. Die Bereitstellung des Sperrmülls erfolgt gemäß der Angabe im Rahmen der Anmeldung und ausschließlich an bzw. vor dem Objekt, an dem der Anmeldende gemeldet ist.
  - b. Die RegioEntsorgung AöR ist bei Überschreitung des Sperrmüllvolumens von 3 m<sup>3</sup> sowie bei nicht ordnungsgemäßer Bereitstellung des Sperrmülls (vgl. § 9 Abs. 10) im Einzelfall berechtigt, die angemeldete Sammlung nicht durchzuführen. Nach Sachverhaltsklärung ist ein erneuter Termin zu vereinbaren. Die zum ersten Termin bereit gestellten Sperrmüllgegenstände sind bis zu dem erneuten Termin unverzüglich von der öffentlichen Fläche zu entfernen und erst zur erneut vereinbarten Abfahrt bereit zu stellen.
  - c. Die Sperrmüllabfuhr kann gebührenpflichtig sein. Dies richtet sich nach der jeweiligen Abfallgebührensatzung der betroffenen Kommune bzw. der Entgeltordnung der RegioEntsorgung AöR.

#### **Artikel 4**

In Anlage 2 wird die nunmehrige Verfügbarkeit der 120 Liter und 240 Liter Biotonne in der Stadt Monschau berücksichtigt.

## **Artikel 5**

Anlage 3 entfällt unter Verweis auf die Neufassung des § 17 Abs. 1 aus Artikel 3 dieser Änderungssatzung ersatzlos. Die Nummerierung der Anlagen 4 bis 6 wird entsprechend angepasst.

## **Artikel 6**

### **Inkrafttreten:**

Die 2. Änderungssatzung vom 02.12.2024 zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung AöR vom 04.12.2023 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 26.02.2024 einschließlich ihrer Anlagen, die Bestandteile der Satzung sind, tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende 2. Satzung zur Abfallsatzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung sowie das Einsammeln und Befördern von Abfällen im Gebiet des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung AöR vom 02.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung -BekanntmVO- i. V. m. § 7 Abs. 6 GO NW in entsprechender Anwendung hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der RegioEntsorgung AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 02.12.2024

gez. Jorma Klauss  
Vorsitzender des  
Verwaltungsrates

gez. Stephanie Pfeifer  
Vorständin RegioEntsorgung

gez. Heinz Heinen  
Vorstand RegioEntsorgung